

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**bm:bwk****Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur**Minoritenplatz 5
A-1014 WienSachbearbeiter/in:
Mag. Eveline HORVATITSFreyung 1, 1014 Wien
DW: 531 20-2356
Fax: 531 20-81 2356
www.bmbwk.gv.at

Zl. 12.939/4-III/1/2004

Bundesministerium für soziale
Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden; Ressortstellungnahme
Zu do. Zl. BMSG-40101/0008-IV/1/2004

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz und das Bundesberufungskommissionsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG):

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Zunächst darf auf die im Vorbegutachtungsverfahren vorgebrachte Darstellung der Kostenauswirkung in der Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 10. März 2004, Zl. 12.939/2-III/1/2004, und die darauf Bezug nehmende Darstellung in der Besprechung vom 6. Juli 2004 hingewiesen werden:

Ergänzend dazu wird bemerkt, dass es zwar richtig ist, dass bereits durch Artikel 7 B-VG das verfassungsmäßig gewährleistete Recht der Behinderten auf Gleichbehandlung vorgegeben wurde, letztlich kommt es in der Kostenfrage jedoch durchaus auf die Art und Weise der einfachgesetzlichen Umsetzung an: So sind z.B. keinerlei Übergangsfristen für das In-Kraft-Treten vorgesehen, sodass offensichtlich eine umgehende vollständige Realisierung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist, die insbesondere bezüglich der baulichen Maßnahmen für das Ressort nicht zumutbar erscheint. Es wird daher ersucht, längerfristige Übergangsregelungen zu schaffen.

Weiters ist festzustellen, dass die vorliegende Fassung im Bezug auf die baulichen Auswirkungen zwar geringfügig entschärft wurde, jedoch der Begriff der „unverhältnismäßigen Belastung“ nach wie vor zu unbestimmt ist. Insbesondere der letzte Satz in § 6 Abs. 1, wonach Förderungen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit eine Rolle spielen, erweckt den Eindruck, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand unbegrenzt ist. Es muss damit gerechnet werden, dass bei vielen der älteren Schulgebäuden durch verschiedene bauliche Maßnahmen eine Barrierefreiheit herzustellen ist und dies zu überaus hohen Kosten führt, wobei allein schon die Erfassung realistischer Kosten kaum möglich ist. (Dazu darf bereits an dieser Stelle angemerkt werden, dass die im Entwurf angeführte Kostenermittlung schon allein deswegen völlig unvollständig sein muss, da der bei weitem maßgeblichste Faktor der baulichen Maßnahmen nicht dargestellt ist!)

Nochmals sei erwähnt, dass allein das ho. Ressort für ca. 500 Bundesschulen, die ca. 75 % der vom Bund genutzten Bauten ausmachen – sowohl in von der BIG verwalteten, wie auch in Anlage C-Objekten, Universitäten und Fachhochschulen, Museen sowie teilweise noch kulturhistorischen Bauten bauliche Maßnahmen ergreifen müsste, die innerhalb der derzeit zur Verfügung stehenden Mittel ohne zusätzliche Bereitstellung der dafür notwendigen Budgetmittel nicht möglich sind.

Zum Gesetzestext und zu den Erläuterungen:

1. Wie bereits im Vorbegutachtungsverfahren bemerkt, sollte die Definition in § 6 Abs. 3 für Barrierefreiheit so gestaltet werden, dass diese gegeben ist, wenn gestaltete Lebensbereiche ohne besondere Erschwernis erreichbar sind.
2. Es wird sehr begrüßt, dass nach der am 6. Juli 2004 stattgefundenen Besprechung im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die ursprünglich enthaltene Verfassungsbestimmung in Artikel 1 Abs. 1 und auch der ursprüngliche Wortlaut des § 6, insbesondere die Verfassungsbestimmung betreffend die Anerkennung der Gebärdensprache nicht mehr aufscheinen.

Dennoch darf zu beiden Themenbereichen Folgendes bemerkt werden:

Was die Kompetenzbestimmung und Kompetenzgrundlage betrifft, wird in den Erläuterungen unter der Überschrift „Kompetenzbestimmung“ ausgeführt, dass „das Diskriminierungsverbot nur für jene Bereiche geregelt wird, die sich in Bundeskompetenz befinden“, weiters wird unter der Überschrift „Kompetenzgrundlage“ unter anderem Art. 14 B-VG angeführt. Auf Art. 14a B-VG, der die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und Erziehungswesens regelt, wurde nicht Bezug genommen.

Im besonderen Teil der Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, dass es sich bei den Inhalten des Entwurfes zum Behindertengleichstellungsgesetz um den im Bereich der Bundeskompetenz liegenden Anteil an der Querschnittsmaterie „Behindertenhilfe und Rehabilitation“ handelt, der neben der gerichtlichen Durchsetzbarkeit für den Bereich der gesamten hoheitlichen Vollziehung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes ein Diskriminierungsverbot festlegt. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden im Unterabschnitt „Kompetenzgrundlage“ jedoch nicht alle Materien der Bundesvollziehung angeführt. Daraus dürfte man ableiten können, dass in der Regelung des Diskriminierungsverbotes im Bundesbereich bewusst nicht auf alle Kompetenztatbestände und die darin enthaltenen Materien im B-VG oder in Sonderkompetenzbestimmungen abgestellt wird. Folgt man jedoch dem System, dass es sich tatsächlich um eine Querschnittsmaterie handelt, müssten jedoch alle in Frage kommenden Bundes-Kompetenztatbestände angeführt werden

(z.B. Meldewesen, Verkehrswesen, etc.), und es müsste in Art. 14 (sowie 14a) B-VG noch differenziert werden zwischen Kompetenzen des Bundes und der Länder sowie hinsichtlich der besonderen Beschlusserfordernisse.

Es wird jedoch die Meinung vertreten, dass die Kompetenzgrundlage Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ist und die Norm Auswirkungen auf viele andere Bereiche hat. In einem solchen Fall genügt die Anführung des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG und die anderen „Kompetenzgrundlagen“, insbesondere Art. 14 B-VG wären ersatzlos zu streichen.

Bei der Vollziehung des Behindertengleichstellungsgesetzes kommt dem Verhältnis zwischen dem sachlichen Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfes und einer (mangelnden) Barrierefreiheit von öffentlichen Schulen unter dem Aspekt der verschiedenen Schulerhalter (Bund, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) und einer eventuellen Schadenersatzpflicht des Bundes auf Grund des Behindertengleichstellungsgesetzes besondere Bedeutung zu. Ein Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen:

Ein mobilitätsbehinderter Erziehungsberechtigter wird auf Grund der bisher erbrachten negativen schulischen Leistungen („Frühwarnsystem“) oder wegen Verhaltensauffälligkeiten seines Kindes („erziehliches Frühinformationssystem“) zu einem beratenden Gespräch in die Schule eingeladen. Die Einladung erfolgt gemäß § 19 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz – SchUG idGF, die Vollziehungskompetenz obliegt dem Bund.

Sein Kind besucht eine öffentliche Pflichtschule. Gemäß Art. 14 Abs. 6 B-VG sind öffentliche Schulen jene Schulen, die vom gesetzlichen Schulerhalter errichtet und erhalten werden. Welche Gebietskörperschaft (allenfalls welcher Gemeindeverband) Schulerhalter ist, ergibt sich aus der Zuständigkeit zur Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schulen. Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG ist die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen Landessache in Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung. Diese Landesgesetze bestimmen für öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen die jeweiligen Gemeinden bzw. Gemeindeverbände zum gesetzlichen Schulerhalter, für öffentliche berufsbildende Pflichtschulen die Länder.

Sollte ein Betreten einer öffentlichen Pflichtschule für mobilitätsbeeinträchtigte Personen auf Grund mangelnder Barrierefreiheit nicht möglich sein und würde allenfalls für den Betroffenen ein Aufwand entstehen, z.B. Fahrtkosten, besteht gemäß § 9 Abs. 1 des Entwurfes des BGStG Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Nun könnte die Meinung vertreten werden, dass der Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in der Vollziehung des Schulerhaltungsrechtes (Land, Gemeinde) liegt und nicht in der Vollziehung des Schulrechtes (Bund) und somit gegebenenfalls keine Schadenersatzpflicht des Bundes vorliegt, jedoch geht dies nicht mit der nötigen Klarheit aus dem Gesetzestext bzw. den Erläuterungen hervor. Es wird daher dringend ersucht, auf einen solchen Fall noch genauer einzugehen, da ansonsten – im Fall des Beschreitens des Rechtsweges durch einen Betroffenen – der Ausgang eines Verfahrens höchst unsicher wäre.

Hinsichtlich des Bereiches Gebärdensprache wird bemerkt:

§ 6 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) des Vorentwurfes, mit dem die österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt worden wäre, ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr enthalten. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die verfassungsrechtliche Verankerung

der österreichischen Gebärdensprache aus rechtssystematischen Gründen in Art. 8 B-VG erfolgen sollte.

Dazu ist festzuhalten, dass Art. 8 Abs. 1 B-VG, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten eingeräumten Rechte, die deutsche Sprache als Staatssprache normiert und sich mangels Einschränkung auf die gesprochene und geschriebene Sprache bezieht.

Nach Lehre und Rechtssprechung umfasst der Begriff „Staatssprache“ die Verwendung des Deutschen durch alle Staatsorgane (im organisatorischen und funktionellen Sinn) im Verkehr untereinander und im Verhältnis zu den Adressaten staatlichen Handelns. Darunter lassen sich daher u.a. die Gerichtssprache, die Amtssprache der Verwaltung, die Kundmachungssprache der Gesetzblätter, aber auch die Unterrichtssprache im öffentlichen Schulwesen subsumieren.

Sollte nunmehr daran gedacht sein, die österreichische Gebärdensprache durch die Aufnahme in Art. 8 B-VG als Staatssprache im Sinne der österreichischen Bundesverfassung anzuerkennen, ergibt sich daraus, dass die oben erläuterten Rechtsfolgen für die deutsche Sprache auch für die österreichische Gebärdensprache gelten müssten und somit alle Staatsorgane im Verkehr untereinander bzw. im Verkehr mit Parteien bei Bedarf unmittelbar die österreichische Gebärdensprache zu verwenden hätten.

Da im Einklang mit Art. 8 B-VG die Unterrichtssprache als Teil der Staatssprache zu verstehen ist, wäre bezogen auf den Schulbereich eine unmittelbare Kommunikation mittels österreichischer Gebärdensprache zu gewährleisten, welche die Beiziehung eines „Gebärdendolmetschers“ unzulässig machen würde (fehlende Unmittelbarkeit).

Diese Unmittelbarkeit würde sich an Österreichs Schulen bei der inneren Organisation des Unterrichtsbetriebes beispielsweise derart auswirken, dass Lehrerinnen und Lehrer in deutscher Sprache und bei Bedarf in Gebärdensprache zu unterrichten hätten. Vielfach erfordern der Erziehungsauftrag der Schule und gesetzliche Verständigungspflichten eine einvernehmliche Vorgehensweise von Eltern und schulischen Organen, die ein persönliches Gespräch notwendig macht. Wenn es die Erziehungssituation erfordert, wird der Schulleiter mit gehörlosen Erziehungsberechtigten dann wohl mittels Gebärdensprache in „Kontakt“ zu treten haben.

Gegen solche Auswirkungen im täglichen Schulbetrieb müssen aus Sicht des ho. Ressorts Bedenken erhoben werden, umso mehr als Anliegen des neuen Behindertengleichstellungsgesetzes auch ohne Aufnahme der Gebärdensprache in Art. 8 B-VG sachgerecht an den Schulen umgesetzt werden (können). Der genannte Hinweis in den Erläuterungen betreffend die Verankerung der Gebärdensprache sollte daher entfallen.

Wien, 21. September 2004
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Pader